



# Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

45. Jahrgang

04.03.2019

Nr. 12 / S. 1

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### I. Bekanntmachungstext

#### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Jägerstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o. g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschluss des Rates lautet:

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit liegen keine Anregungen vor. Eine Abwägung ist daher nicht erforderlich.
- b) Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Jägerstraße“ wird als Entwurf beschlossen und die zugehörige Begründung als Entwurfsbegründung anerkannt.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Hinterlandbebauung für das Quartier, dass durch Jägerstraße, Breslauer Straße, Droste-Hülshoff-Straße und Gartenstraße begrenzt wird.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Nr. 254, 1029, 884, 885, 970, 251, 501, 51, 52, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 467 und 466, Flur 12, Gemarkung Hövelhof.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung verbindlich dargestellt.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Jägerstraße“ wird mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen können während der öffentlichen Auslegung schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der

Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Auslegungsfrist:** vom 11.03. – 12.04.2019 während der Dienststunden  
**Ort:** Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 2.OG - Bauamt, Aushangbereich vor Zimmer 48  
**Auskünfte:** Bauamt, Zimmer 42, Herr Markgraf, Tel. 05257/5009-145  
Bauamt, Zimmer 41, Frau Rüter, Tel. 05257/5009-148

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

## II. Bekanntmachungsanordnung

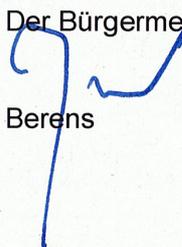
Der vorstehende, am 14.02.2019 vom Rat der Gemeinde Hövelhof beschlossene Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Jägerstraße“ wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

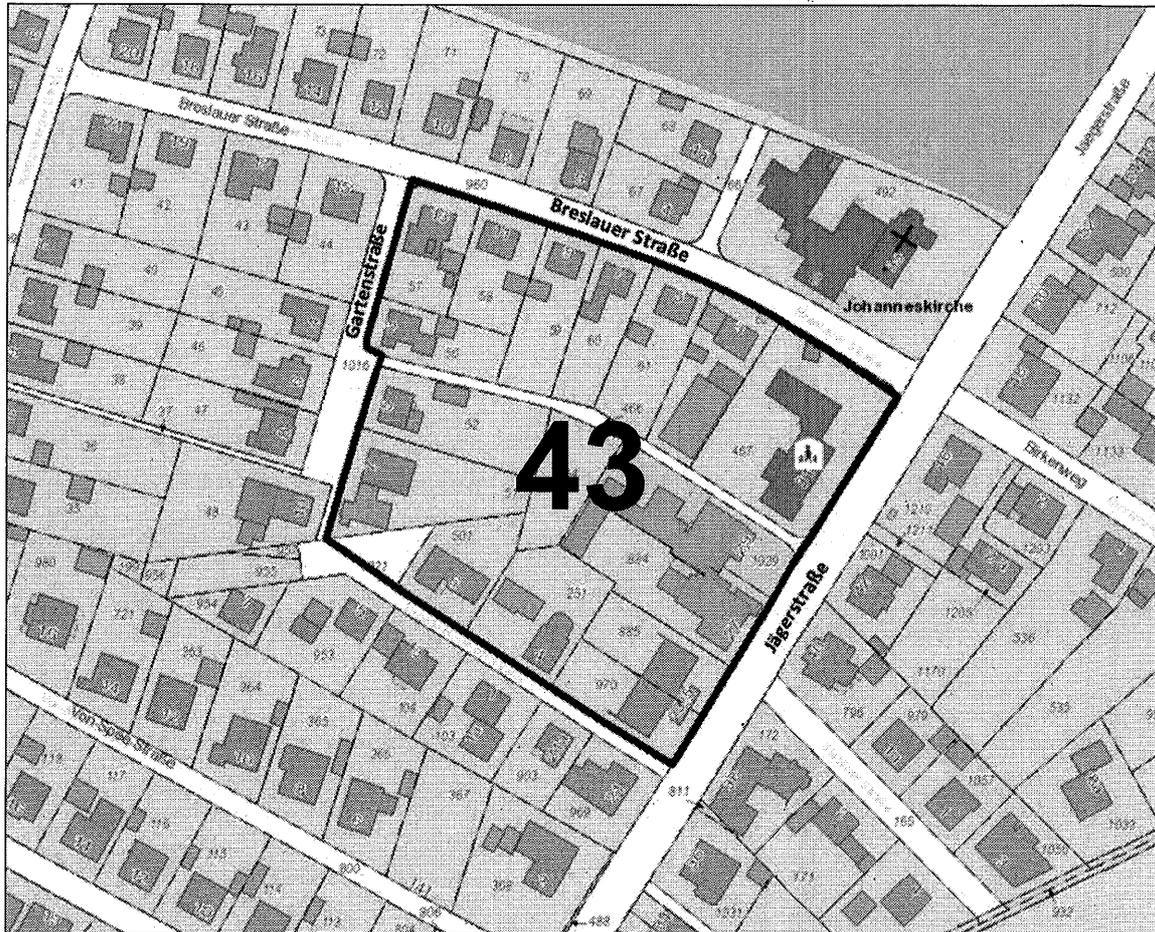
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 04.03.2019

Der Bürgermeister

  
Berens

**Anlage**  
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Jägerstraße“



**Übersichtsplan**

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.